

trolle vor dem Staatsgerichtshof derart gut ausgebaut, dass ein Minderheitenschutz durchgängig gewährleistet ist, wobei die Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention hinzugekommen ist. Soweit ein paar problemorientierte Analysen, die sich von der sonst üblichen liechtensteinischen Erbauungsliteratur merklich unterscheiden. Aber auch die erwähnten Studien sind noch mit einem gewissen idealistischen Überhang versehen und können daher nicht in jeder Hinsicht überzeugen. In der politischen Praxis jedenfalls sehen die Dinge zum Teil etwas anders aus.

Der Landesfürst ist das höchste, verfassungsunmittelbare und vom Willen des Volkes gänzlich unabhängige Staatsorgan. Jedoch darf die Auslegung der Verfassung nicht mit Methoden aus der Vergangenheit erfolgen, und es ist ein Zusammenwirken aller Staatsorgane aufgrund der liechtensteinischen Mischverfassung notwendig. Problematisch ist insbesondere das Abolitionsrecht des Monarchen, d.h. er kann Strafverfahren vor einem rechtskräftigen Urteil der zuständigen Gerichte ohne weitere Begründung niederschlagen. Derartige Anwendungsfälle hat es in Liechtenstein bis in die jüngste Zeit hinein gegeben, wobei auf das Erfordernis einer Gegenzeichnung durch den Regierungschef in der Praxis verzichtet wurde. Ebenso problematisch ist es, dass der Fürst auch in der Volksabstimmung angenommene Initiativen ohne weiteres ablehnen kann, was historisch indes erst einmal vorgekommen ist, demokratiethoretisch aber als ein Konstruktionsfehler betrachtet werden muss.

Im Unterschied zur staatspolitisch klugen Distanziertheit seines Vaters, der jedoch auch des öfteren gegen Regierungsbeschlüsse erfolgreich interveniert hat, neigt der heutige Landesfürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein dazu, unkonventioneller zu denken und provokativer oder ironisch zugespitzter zu formulieren. Es besteht mittlerweile eine monarchische Amtsführung, die weniger am Gedanken der ultima ratio orientiert, vielmehr durchaus politisch offensiv angelegt ist.

Der Landesfürst ist zur eigentlichen "dritten Partei" geworden, was gelegentlich zur Politikblockade führt. So hat der Monarch das Beamtengesetz zu Fall gebracht, obwohl er es prinzipiell befürwortete. Er wollte als Kompensation für sein Verfassungsrecht der Beamtenernennung, das die Regierung seit 1968 stillschweigend an sich gezogen hat, dem Landtag inskünftig die Richter aller Ebenen zur Wahl vorschlagen, das bisherige Verfahren also umkehren. Auch das seit mehr als zwanzig Jahren nicht realisierte Kunsthausexperiment möchte der Fürst in Eigenregie durchführen, weil er der öffentlichen Hand misstraut.